

**Verordnung über die Freigabe von Sonn- und Feiertagen anlässlich von Märkten,
Messen und ähnlichen Veranstaltungen im Jahr 2025**

vom 05.02.2025

Aufgrund des § 14 Abs.1 Satz 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30.08.2015 (BGBl. I S.1474) und § 11 der Verordnung über Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung - DelV) in der Fassung vom 28.01.2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 20. April 2021 (GVBl. S. 278) und des Gemeinderatsbeschlusses vom 04.02.2025 erlässt die Gemeinde Unterdietfurt folgende Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Freigabe von Sonn- und Feiertagen anlässlich von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen im Jahr 2025

§ 1

In den nachstehend aufgeführten Orten dürfen abweichend von der Vorschrift des § 3 Satz 1 Nr.1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) an Sonn- und Feiertagen Verkaufsstellen im Jahr 2025 wie folgt geöffnet sein:

Im Bereich der Gemeinde Unterdietfurt

Sonntag, 09.03.2025,	Ort Unterdietfurt	11:00 Uhr bis 16:00 Uhr
anlässlich der Frühjahrsausstellung 2025 – Moderne Lösungen für Landwirtschaft, Forst und Garten der Fa. Landtechnik Wohlmannstetter		
Sonntag, 30.03.2025,	Ort Vordersarling	11:00 Uhr bis 16:00 Uhr
anlässlich des Kirschblütenfestes mit Künstlermarkt des Autohauses Wohlmannstetter GmbH		
Sonntag, 27.04.2025	Ort Mainbach	11:00 Uhr bis 16:00 Uhr
anlässlich des Frühlingfestes der Baumschulen Staudinger		
Sonntag, 28.09.2025,	Ort Mainbach	11:00 Uhr bis 16:00 Uhr
anlässlich des Eröffnungswochenendes des Pflanzenmarktes Staudinger		

§ 2

Die Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer (§17 LadSchlG), die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§3

Bei einer Offenhaltung einer Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen außerhalb der in § 1 freigegebenen Öffnungszeiten kann eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 24 LadSchlG vorliegen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 06.03.2024 außer Kraft.

Unterdietfurt, 05.02.2025

Bernhard Blümelhuber
Erster Bürgermeister

